

Statuten

des Vereins „Paten der Nacht - Österreich“

Diversität und Gleichberechtigung sind Werte, denen der Verein „Paten der Nacht – Österreich“ hohe Bedeutung zumisst. Bei allen Bezeichnungen im Rahmen dieser Statuten, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche oder weibliche steht.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Paten der Nacht - Österreich“.
- (2) Er hat seinen Sitz im Sternpark Attersee-Traunsee, 4853 Steinbach am Attersee und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt eine vorausschauende, umsetzungsorientierte Weiterentwicklung der österreichischen Biodiversitätsstrategie sowie der Nachhaltigkeitsziele der UNO mit besonderem Schwerpunkt auf den Erhalt einer natürlich dunklen Nacht

- a) Schutz, Erhalt und Förderung der Sichtbarkeit eines naturnahen Nachthimmels über Österreich
- b) Umsetzung der im Vereins-Leitbild erarbeiteten Ziele in ideeller und materieller Hinsicht
- c) Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit
- d) Förderung wissenschaftlicher Tätigkeiten zum Thema Nachtnatur, Lichtverschmutzung/Besseres Licht

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge und Versammlungen, Lehrausgänge, Diskussionsabende;
- b) Herausgabe von Informationsblättern, Öffentlichkeitsarbeit cross-media;
- c) Initiierung, Durchführung und Betreuung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen;
- d) Kooperation mit öffentlichen und privaten Stellen zur Optimierung der Vereinsziele;
- e) Vernetzung und Kooperation mit anderen Organisationen mit Ausrichtung Schutz der natürlich dunklen Nacht
- f) Vernetzung und Kooperation mit öffentlichen Stellen regional und national zur Erreichung des Vereinszwecks
- g) Schaffung von attraktiven Angeboten zur Bildung/Bewusstseinsbildung.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen sowie vereinseigenen Unternehmungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Erlöse aus Führungen, Exkursionen, Vorträgen und Verkauf von Publikationen, Entgelte für Beratungen und Projektunterstützungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- d) Förderungen und Subventionen der öffentlichen Hand sowie nationaler/internationaler Förderprogramme

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in *ordentliche Mitglieder*, *fördernde Mitglieder* und *Ehrenmitglieder*.

(2) Ordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeansuchens ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich (bzw. bei elektronischer Übermittlung das Datum der Emailübersendung).
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Satzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann/der Obfrau schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedoch ist nur eine Stimmrechtsübertragung pro Mitglied zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Bei Verhinderung der Teilnahme in Präsenz ist eine virtuelle Teilnahme zulässig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Beschlüsse zur Enthebung des Vereinsobmannes/-obfrau oder/und seines/ihrer Stellvertreter:in sowie eines Mitglieds des Vereinsvorstandes ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderung sein/ihre Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau und seinem/ihrer Stellvertreter:in, dem/der Schriftführer:in und seinem/ihrer Stellvertreter:in, dem/der Kassier:in und seinem/ihrer Stellvertreter:in sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll darauf geachtet werden, dass sowohl die Parität wie auch die regionale Herkunft (Bundesland) berücksichtigt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand ist nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr vom Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einzuberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Über jede Vorstandsitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Obmann/von der

Obfrau und/oder vom Schriftführer/von der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an die Vorstandsmitglieder innerhalb von vier Wochen schriftlich zu versenden. Vorstandssitzungen können auch online durchgeführt werden, die Zustellung des Protokolls per mail ist zulässig.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter:in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an einer Vorstandssitzung oder einem gleichwertigen Anlass teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes, namhaft gemachtes Vorstandsmitglied, welches an der Sitzung teilnehmen wird, mittels Vollmacht möglich. Die Stimmrechtsübertragung ist bis spätestens 2 (zwei) Stunden vor der Sitzung schriftlich beim Obmann/der Obfrau oder dem/der Schriftführer:in einzubringen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nur eine Übertragung des Stimmrechts übernehmen. Nimmt das ursprünglich verhinderte Vorstandsmitglied dennoch an der Sitzung teil, so ist die Übertragung des Stimmrechts hinfällig.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolger:in wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Beiräten

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des/der Schriftführers/-in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes/der Obfrau und des/der Kassiers/-in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand

(5) Der/die Schriftführer:in hat den Obmann/der Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(6) Der/die Kassier/-in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des/der Schriftführers/-in und des/der Kassiers/-in deren jeweilig bestellte Stellvertreter:innen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfenden werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfenden obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Im Falle von groben finanziellen Unstimmigkeiten sind die Rechnungsprüfenden verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfenden die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

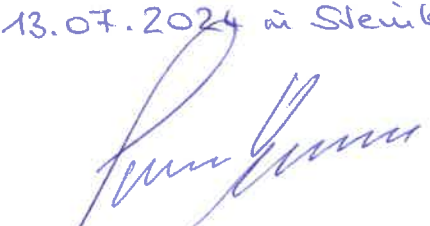
§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Organisationen bzw. Projekte im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, welche in ihrer Zweckausrichtung dem Vereinszweck des Vereins „Paten der Nacht – Österreich“ naheliegen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

beschlossen in der Gründungsversammlung
13.07.2024 in Steinbach


DI CLEMENS SCHNAITL
VEREINSOBMAUN

